Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Seniorenwohnheim“ in der Gemeinde Altenberge“

- Stellungnahme Kreis Steinfurt vom 10.06.2021
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW vom 20.05.2021

Wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen

Verfahrensart: Bebauungsplan Nr. 93

Verfahrensname: Seniorenwohnheim

Behörde	**Stellungnahme**	**Abwägung**	**Beschluss<u>vorschlag</u>**
Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt	Zu der o.g. Planung nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung: es wird angeregt, die Bauzeitenbeschränkung der Artenschutzprüfung in den Be-bauungsplan (Begründung und Planfassung) zu übernehmen. In der Artenschutzprüfung wird für zu fällende Bäume eine Vorab-Kontrolle auf Quartierpotenzial (insbesondere Höhlen) gefordert. Für das Plangebiet ist eine der-artige Kontrolle anzusetzen, sofern Bäume mit Brusthöhendurchmesser von mehr als 30 cm betroffen sind. Sollten Höhlen mit Winterquartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt werden, sind diese vorab durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen aktuellen Besatz zu überprüfen. Werden bei der Kontrolle Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der uNB unverzüglich vorzulegen. Es wird angeregt, die im Kapitel 2.3.2.1 vorgenommene Bewertung des Grünlandes mit 1,6 WF incl. 0,3 WF für die Berücksichtigung besonders schutzwürdiger Böden näher zu begründen. Das Osnabrücker Kompensationsmodel sieht sowohl für intensiv genutztes Grünland als auch für feuchtes oder artenarmes Intensivgrünland eine Wertspanne von 1,3 bis 2,0 vor.	Der Anregung zur Aufnahme der Zeiten für bauliche Beschränkungen in die Begründung wird gefolgt. In der Planzeichnung ist ein solcher Hinweis bereits enthalten. Die Hinweise zum Fledermausschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Vorentwurfes wurden noch keine konkreten Ermittlungen zu Eingriff und Ausgleich angestellt. Die knappen, textlich erfolgten Ausführungen zu diesem Aspekt resultierten fälschlicherweise aus einer anderen Planung. Der Sachverhalt wurde nun jedoch basierend auf der bestehenden, rechtlich zulässigen Eingriffssituation (B-Plan Nr. 32 "Friedhof" -1. Änderung) im Vergleich zur zukünftig gültigen Rechtssituation berechnet und das Kompensationsdefizit ermittelt.	Die Begründung wird hinsichtlich der Bauzeitenbeschränkung und Kompensationsermittlung mit Kompensationsflächenbenennung ergänzt.

	Es ist nicht nachvollziehbar, warum für das beanspruchte Grünland nicht mindestens der Mittelwert mit 1, 7 WF ausgegangen werden sollte. Außerdem bitte ich da-rum, die im Plan-Zustand erfassten Bäume auch im Ist-Zustand zu bilanzieren. Ich weise darauf hin, dass aufgrund der geplanten Inanspruchnahme von Grün-land hierfür eine funktionale Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist. Ich weise des Weiteren darauf hin, dass für meine naturschutzfachliche Bewertung externer Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist, diese konkret bzgl. ihrer Lage und Größe, des Ausgangs- und Zielzustandes sowie der zu erzielenden Aufwertungseinheiten zu beschreiben. Auskunft erteilen Frau Dr. Jedrzejek/Frau Holwitt, Tel.: 02551 69-1433/1422	Dabei wurde auch der weitergehende Hinweis zum Grünland beachtet. Für den funktionalen Ausgleich werden ehemalige Ackerflächen verwandt, die bereits zu Grünland umgewandelt wurden. Die Lageangaben werden in der Begründung benannt.	
Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt	Dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen. Bezüglich der Umweltprüfung wird darauf hingewiesen, dass nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die Agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wird daher unsererseits gefordert, dass aus der Umweltprüfung hervorgeht, wie die Vorrangprüfung erfolgt ist und warum die im Bundesnaturschutz genannten vorrangigen Maßnahmen nicht erfolgen können. Landwirtschaftsverträgliche Möglichkeiten bestehen u.a. in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden.	Die vorliegende Planung beinhaltet Erschließungsmaßnahmen, die im Wesentlichen auf baulich bereits in Anspruch genommenen Flächen stattfinden. Dabei handelt es sich um Straßenflächen, Wirtschafts- und Fußwege. Dennoch werden auch bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für neue Nutzungen vorgesehen. Dies ist erforderlich, um zentrumsnah eine Gemeinbedarfseinrichtung errichten zu können, die zudem zusätzlich über eine unmittelbare Beziehung zum Friedhof verfügt. Auch, wenn die diese Flächen bisher landwirtschaftlich genutzt werden, handelt es sich um eine planungsrechtlich festgesetzte Friedhofsfläche, die in ihrer Realisierung einer weitergehenden	Eine Änderung der vorliegenden Planung ist nicht erforderlich.

		landwirtschaftlichen Nutzung entgegengestanden hätte. Insofern wird die faktische Nutzung allein in dem rechtlich vorbereiteten Umfang geändert. Planungsrechtlich liegt kein Verlust von landwirtschaftlich genutztem Außenbereich, sondern eine Umwandlung von Grünflächen mit Zweckbindung zu den aktuell vorgesehenen Nutzungen vor. Der dadurch bewirkte Eingriff in Natur und Landschaft wurde berechnet und soll in vollem Umfang ausgeglichen werden.	